

SATZUNG

des Turnverein Urbar 1889 e.V.

In der Fassung vom 04. November 2016.

Satzung des TV Urbar 1889 e. V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der 1889 in Urbar gegründete Verein führt den Namen „TV Urbar 1889 e. V.“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.
Der Verein TV Urbar 1889 e. V. hat seinen Sitz in Urbar. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon- und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwendungserstattungen festlegen.
Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

- Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und die Ernennung zum/zur Ehrenvorsitzenden entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben alle Mitgliederrechte.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
- Die Austrittserklärung ist schriftlich (per Brief, per Email) an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

§ 4

Beiträge

- Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-ID: Verein und der Mandatsreferenz (Vereins-Mitgliedsnummer) halbjährlich im Juni und Dezember eingezogen.
- Der Vorstand kann in begründeten Fällen, Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 5

Straf- und Ordnungsmaßnahmen

- Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen.
 - vereinsschädigenden Verhaltens,
 - grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
 - Nichtzahlung von Beiträgen von 6 oder mehr Monatsbeiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
- Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - Ermahnung,
 - Verwarnung,
 - Verweis,
 - Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins,
 - Hausverbot,
 - Vereinsausschluss.
- Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand mit seinen Gremien: Abteilungsleiter, Seniorenberater, Jugendleiter

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand, durch Veröffentlichung in dem lokalen Presseorgan "Amtliches Mitteilungsblatt".
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand:
 1. der/dem ersten Vorsitzenden
 2. der/dem Ressortleiter/in Geschäftsführung/Marketing (Stellvertreter/in für die/den ersten Vorsitzenden)
 3. der/dem Ressortleiter/in Finanzen (Stellvertreter/in für die/den ersten Vorsitzenden)
 4. der/dem Ressortleiter/in Sport (Stellvertreter/in für die/den ersten Vorsitzenden)
- 1.1 und dem Gesamt Vorstand:
 1. Bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand wie oben aufgeführt und
 2. den Abteilungsleitern
 3. dem/der Jugendleiter/in
 4. dem/der Seniorenberater/in
 5. dem/der Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit und dem/der Internetbeauftragten
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Der/Die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden und des Gesamt Vorstands mit seinen Gremien. Er/ Sie ist verpflichtet, den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamt Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber wenn dies von der Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamt Vorstandes verlangt wird.
4. Der Gesamt Vorstand tagt, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
6. Der Vorstand ist berechtigt Ausgaben bis zu einer Höhe von EUR 10.000,00 im Einzelfall zu beschließen. Das Gesamtvolumen dieser Einzelmaßnahmen darf eine Höhe von EUR 50.000,00 im Jahr ohne Genehmigung der Mitgliederversammlung nicht überschreiten.

§ 10 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende,

der/die Ressortleiter/in Geschäftsführung/Marketing (Stellvertreter/in für die/den 1. Vorsitzenden),

der/die Ressortleiter/in Finanzen (Stellvertreter/in für die/den 1. Vorsitzenden),

der/die Ressortleiter/in Sport (Stellvertreter/in für die/den 1. Vorsitzenden).

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden tätig.

§ 11 Jugend des Vereins

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
2. Das Recht bleibt solange erhalten, bis die Mitgliederversammlung der Jugend das Recht entzogen hat.
3. Wird der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung eingeräumt, gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.
4. Die Jugend entscheidet über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel.
5. Eine ordentliche Jugendversammlung findet jedes Jahr statt. Eine außerordentliche Jugendversammlung wird durch den Jugendausschuss einberufen, oder wenn mindestens ein Viertel aller jugendlichen Mitglieder bei dem/der Jugendleiter/in schriftlich den Antrag stellt.
6. Die Jugendversammlung wählt den Jugendausschuss, bestehend aus:
Jugendleiter/-in, Stellvertreter/-in, zwei Jugendsprecher/-in
7. Alle Aufgaben und Rechte des Jugendausschusses, Jugendleiter/in, Jugendsprecher/in gehen aus der Jugendordnung hervor.

§ 12 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein/eine Abteilungsleiter/in vorsteht.

Eine Abteilungsversammlung findet jedes Jahr statt und wird durch den/die Abteilungsleiter/in einberufen.

§ 13 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses können eine/n Vorsitzende/n wählen. Der Ausschuss oder sein/e Vorsitzender/e unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Abteilungsversammlung und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter/ von der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer/ der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist öfter zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung, erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 15 Auflösung des Vereins

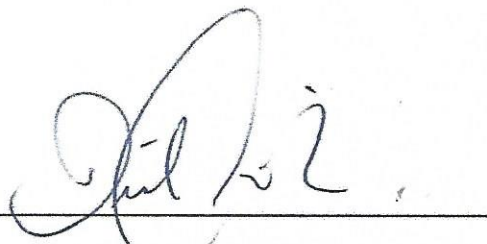
1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Urbar mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.11.2016 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Vereinssatzungen.

Urbar, den 04. November 2016



1. Vorsitzende
Petra Müller



Protokollführer
Dieter Finke